

Neu: Vorgezogene Entsorgungsgebühren für Glasflaschen

Die Schweiz gehört zu den Spitzenreitern im Altglas sammeln. Die Finanzierung der Sammlung ist aber nicht in jedem Fall zufriedenstellend gelöst. Der Bundesrat hat deshalb eine vorgezogene Entsorgungsgebühr auf Glasflaschen für Getränke beschlossen. Neu müssen in erster Linie Hersteller und Importeure und nicht mehr die Gemeinden für diese Kosten aufkommen. Mit einer Vergütung an die Gemeinden und Entsorgungsunternehmen ist erst ab Mitte 2002 zu rechnen.



Weinflaschen-Sammelstelle

In der Schweiz werden jährlich rund 300'000 Tonnen Verpackungsglas verbraucht. Dank effizienten Sammelsystemen werden etwa 280'000 Tonnen als Altglas

wieder eingesammelt. Die Schweiz

Andreas Burger
Abteilung Umweltschutz
062 835 33 60

zählt mit einer Recyclingrate für Glas von 93 Prozent international zu den Spitzenreitern. Die Verordnung über Getränkeverpackungen (VGV) des Bundes hat sich seit dem Inkrafttreten im Jahr 1990 also gut bewährt.

Glas sammeln kostet Geld

Sammlung, Transport und Verwertung von Altglas kosten die Gemeinden durchschnittlich 120 Franken pro Tonne. In der Schweiz fallen jährlich Kosten von über 30 Millionen Franken an. Diese finanzielle Belastung führte vermehrt zu Klagen seitens der Gemeinden. Sie widerspricht ausserdem dem im Umweltschutzgesetz verankerten Verursacherprinzip.

Der Bundesrat hat deshalb eine vorgezogene Entsorgungsgebühr auf Glasflaschen für Getränke beschlossen. Neu müssen in erster Linie Hersteller und Importeure für diese Kosten aufkommen.

Neu Finanzierung der Altglassammlung

Da es der Getränkebranche bis heute nicht gelungen ist, ein freiwilliges Finanzierungssystem für die Altglasverwertung aufzubauen, führt der Bund nun über eine Revision der VGV eine vorgezogene Entsorgungsgebühr auf Getränkeflaschen aus Glas ein. Die Verordnung gilt künftig für alle Getränke, neu also auch für Wein, Spirituosen, Fruchtsäfte usw. Ausgenommen von dieser Regelung sind Milch und Milchprodukte.



Foto: Andreas Burger

Glassammelcontainer

Die exakte Gebühr, die Hersteller und Importeure auf Glasflaschen entrichten müssen, wird vom Departement für Umwelt, Verkehr, Energie, Kommunikation (UVEK) festgelegt. Voraussichtlich wird sie für 7-Deziliter-Flaschen etwa 5 bis 7 Rappen betragen. Die Konsumentinnen und Konsumenten werden diesen Betrag wahrscheinlich beim Kauf der Flaschen bezahlen.

Einsatz der Entsorgungsgebühren

Die Kosten folgender Entsorgungs- und Verwertungsschritte können mit den vorgezogenen Entsorgungsgebühren entschädigt werden:

- Sammeln und Transportieren von Altglas, das wieder verwertet wird;
- Reinigen und Sortieren noch intakter Flaschen;
- Reinigen und Aufbereiten von Glasherben.

Bei der Entschädigung der Glasentsorgung werden ökologische und qualitative Kriterien wie Farbtrennung oder Reinheit berücksichtigt. Für Glas, das im Stoffkreislauf bleibt und wieder zu Flaschen verarbeitet wird (Recycling), soll mehr bezahlt werden als für Glas,

welches zu Sand aufbereitet wird (Downcycling). Auch die Ganzglasammlung, ganze Flaschen, die gewaschen werden, soll dabei entsprechend berücksichtigt werden.

Das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) wird eine private Organisation mit der Erhebung und der Verwaltung der Gebühr beauftragen. Die Ausschreibung ist bereits erfolgt.

Pfand statt Verbot für PVC-Flaschen

Der Handel wird neu verpflichtet, auf PVC-Flaschen ein Pfand zu erheben. Die Verkaufsstellen müssen zudem die Flaschen zurücknehmen und der Verwertung zuführen.

Die Getränkebranche und das BUWAL rechnen damit, dass in der Schweiz nach Aufhebung des Verbots, jährlich höchstens 300 Tonnen PVC-Flaschen verkauft werden. Dank dem Pfand sollten über 85 Prozent wieder verwertet werden.

Bei ungenügendem Rücklauf droht Pfand

Die VGV verlangt auch weiterhin ein gut funktionierendes, flächendeckendes Recycling von Glasflaschen. Zudem müssen mindestens 75 Prozent der Flaschen verwertet werden. Wird diese Quote nicht erreicht, wird ein Pfand für die Gebinde eingeführt.

Die revidierte Verordnung über Getränkeverpackungen (VGV) trat am 1. Januar 2001 in Kraft. Das UVEK bestimmt, ab welchem Zeitpunkt die Gebühr entrichtet werden muss.

Vergütung an die Gemeinden

Mit einer Vergütung an die Gemeinden und Entsorgungsunternehmen ist erst ab Mai 2002 zu rechnen. Denn zuerst muss die Gebühr während eines Jahres erhoben werden.

Empfehlungen an die Gemeinden für das Jahr 2001

Damit die Gemeinden im Jahr 2002 ihre Kosten für die Altglasentsorgung ausweisen können, empfiehlt die Abteilung Umweltschutz den Gemeinden, sämtliche Glasabgaben an Entsorgungsbetriebe wägen zu lassen. Gleichzeitig sollen die beauftragten Entsorgungsbetriebe den Gemeinden einen Entsorgungs-Nachweis ausstellen, in dem der Entsorgungsweg (Ganzglasverwendung, Verwertung zu Flaschen oder Downcycling zu Sandglas) klar ersichtlich ist. So verfügen die Gemeinden über einen Beleg, der aussagt, wie viel Altglas wo und wie entsorgt wird. Denn die Rückfinanzierung an die Gemeinden durch die vorgezogene Entsorgungsgebühr aus der Glasentsorgung ist an die Einhaltung qualitativer und ökologischer Kriterien gebunden.

Von den Einnahmen werden zuerst die Kosten für die Informationsarbeit und den administrativen Aufwand der Organisation sowie die Rückerstattungsbeträge abgezogen. Gesuche für Rückerstattung sind bis Ende März 2001 möglich. Der verbleibende Ertrag wird nach einem festgelegten Schlüssel an die Berechtigten ausgeschüttet. Wie viel dies ist, kann heute noch nicht gesagt werden. Es ist aber gewiss, dass die vorgezogene Entsorgungsgebühr (VEG) für das Budget 2001 der Gemeinden noch nicht relevant ist. Für die Hersteller und Importeure von Flaschen und Getränken dürfte dies eher der Fall sein. Bei der Inkraftsetzung der VEG ist eine genügend grosse Übergangsfrist gegeben, so dass auch Hersteller, Importeure und Händler die VEG in ihren Kalkulationen und Preislisten berücksichtigen können.

